



Gebührensatzung

für die Benutzung des Wertstoffhofes der Stadt Soest vom 16.12.1999

- Bereinigte Fassung -

Präambel

Aufgrund § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV.NW. Nr. 26, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), i. V. mit § 2 I, §§ 4 - 6 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) für das Land NW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Soest vom 17.11.2010 und der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19. Dezember 2006 in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verwaltungsrat der Kommunale Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Gebührensatzung (Änderungssatzung) für die Benutzung des Wertstoffhofes der Stadt Soest beschlossen:

- Geändert durch Satzung vom 21.12.2017 zur 6. Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Benutzung des Wertstoffhofes der Stadt Soest erhebt die Stadt Soest zur Deckung der Entsorgungs- und Verwertungskosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Zugelassene Abfälle

Zugelassen sind Kleinanlieferungsmengen aus privaten Haushalten der Stadt Soest.

Folgende Abfälle werden angenommen:

<u>Abfallart</u>	<u>EWC-Code</u>
Kork	n.v.
Altreifen (PKW)	160103
Bauschutt	170107
Kabelschrott	170411
Papier/Pappe/Kartonagen	200101
Behälterglas	150107
Flachglas	200102
Schrott/Eisen/Stahl	200140
Buntmetalle	200140
Metallverpackungen	150104
Styroporverpackungen	150102

<u>Abfallart</u>	<u>EWC-Code</u>
Altholz	200138
Speisefette- und Öle	200125
Kühlschränke	200123
Elektronikschrott	200135
Elektrogroßgeräte	200135
Garten- und Parkabfälle (bis max. Pkw-Kofferraum/Pkw-Kombi)	200201
Sperrmüll	200307
Tonerkartuschen, Tintenpatronen	080317

§ 3

Gebührenfreie Abfälle

Nicht mit Gebühren belegt werden Abfälle, die dem Dualen System zugeführt werden (Hohlglas, Papier, Metall Dosen, Styroporverpackungen), schadstoffhaltige Abfälle (inkl. Elektronikschrott und Kühlschränke), Abfälle für deren Verwertung/Entsorgung der Stadt Soest keine Kosten entstehen (Eisenschrott; Buntmetalle, Kabelschrott, Haushaltsgroßgeräte, Kork, Speisefette- und Öle) sowie Flachglas. Ebenfalls nicht mit Gebühren belegt werden die unter § 4 Ziffer 2 - 4 aufgeführten normalerweise gebührenpflichtigen Abfälle, sofern sie in einer Menge bis max. 10 l angeliefert werden (Kleinstmengenregelung).

§ 4

Gebührenpflichtige Abfälle

Für folgende Abfälle werden Gebühren erhoben:

1. Altreifen (angenommen werden nur Pkw bzw. Motorrad-Altreifen)
2. Bauschutt
3. Altholz
4. Garten u Parkabfälle
5. Sperrmüll

§ 5

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle und ergibt sich im einzelnen aus dem Gebührentarif zu dieser Satzung (Anlage 1). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Gebührengläubiger und Gebührenschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Soest.
- (2) Gebührenschuldner ist die/derjenige, die/der den Wertstoffhof der Stadt Soest zur Entsorgung der in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Abfälle in Anspruch nimmt (Anlieferer).

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen des Wertstoffhofes und ist sofort fällig und zu begleichen. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn Abfälle an die Stadt Soest auf dem Gelände des Wertstoffhofes übergeben werden.

§ 8

Ermittlung und Festlegung der Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung wird im Eingangsbereich des Wertstoffhofes durch das Anlagenpersonal durch Inaugenscheinnahme des Anliefererfahrzeuges bzw. der Anlieferungsmenge ermittelt und festgelegt.
- (2) Sofern der Anlieferer des Abfalls mit diesen Festlegungen nicht einverstanden ist, hat er dies vor der Entleerung des Fahrzeuges bzw. Übergabe der Abfälle dem Anlagenpersonal mitzuteilen.
- (3) Bei gemeinsamer Anlieferung von unterschiedlichen Abfällen, die nach dem Gebührentarif verschiedenen Tarifstellen zugeordnet sind, bemisst sich die zu entrichtende Gebühr nach der Tarifstelle mit dem überwiegenden Anteil.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Form am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 1:

Gebührentarif
zur Gebührensatzung für den Wertstoffhof Stadt Soest vom 16.12.1999
Gültig ab 01.01.2014

Gebührenpflichtige Anlieferung an den Wertstoffhof der Stadt Soest

- Zugelassene EAK-Nummern -

160103	Altreifen (Pkw, Motorrad)
170107	Bauschutt
200107	Altholz
200201	Garten- u. Parkabfälle
200301	Sperrmüll

<u>Tarif- stelle</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Gebühr</u>
T 01	Altreifen	je Stück	2,50 EUR
T 02a	Bauschutt	Anlieferung im PKW-Kofferraum; maximale Anlieferungsmenge 0,1 m ³ (Schüttvolumen)	4,00 EUR
T 02b	Bauschutt	Anlieferung im PKW-Kofferraum + Kofferraumerweiterung; maximale Anlieferungsmenge 0,2 m ³ (Schüttvolumen)	8,00 EUR
T 02c	Bauschutt	Anlieferung im PKW-Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht oder in sonstigen Fahrzeugen (z. B. Kleintransporter, Kleinbus, Van, Großraum-Kombi, Geländewagen, Pick-Up etc.); maximale Anlieferungsmenge 0,5 m ³ (Schüttvolumen)	20,00 EUR
T 03a	Sperrmüll/Altholz	Kleinmenge bis 0,1 m ³ (Schüttvolumen, unverpresst) / Tag	2,50 EUR
T 03b	Sperrmüll/Altholz	Anlieferung im PKW-Kofferraum; maximale Anlieferungsmenge 0,5 m ³ (Schüttvolumen, unverpresst)	7,50 EUR
T 03c	Sperrmüll/Altholz	Anlieferung im PKW-Kofferraum + Kofferraumerweiterung oder im PKW-Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht (Ladebordwand bis 0,40 m, Befüllung bis max. Höhe Ladebordwand); maximale Anlieferungsmenge 1 m ³ (Schüttvolumen, unverpresst)	15,00 EUR
T 03d	Sperrmüll/Altholz	Anlieferung im PKW-Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	30,00 EUR

		wicht (Ladebordwand bis 0,40 m + Bordwanderhöhung bis 0,40 m , Befüllung bis max. Höhe Bordwanderhöhung); maximale Anlieferungsmenge 2 m ³ (Schüttvolumen, unverpresst)	
T 03e	Sperrmüll/Altholz	Anlieferung im PKW-Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht (mit Hochplane) oder Anlieferung in sonstigen Fahrzeugen (z. B. Kleintransporter, Kleinbus, Van, Großraum-Kombi, Geländewagen, Pick-Up etc.); maximale Anlieferungsmenge 3 m ³ (Schüttvolumen, unverpresst)	50,00 EUR
T 03f	Sperrmüll/Matratze	Matratze 80-100 cm x 190-200 cm je Stück	5,00 EUR
T 03g	Sperrmüll/Matratze	Matratze Abmessungen größer als Tarif T 03f je Stück	7,50 EUR
T 04	Garten- und Parkabfälle	Anlieferung im PKW-Kofferraum; maximale Anlieferungsmenge 0,15 m ³ (Schüttvolumen, unverpresst)	2,50 EUR

Abweichend von der Zuordnung der Anlieferung, die in den Tarifen T 02b bis T 02c bzw. T 03b bis T 03e festgelegt ist, darf die Abrechnung nach einem anderen Tarif der Stufen T 02a bis T 02b bzw. T 03a bis T 03 d erfolgen, wenn für das Betriebspersonal ersichtlich ist, dass nicht mehr geladen wurde, als bei einer Abrechnung nach einer günstigeren Tarifstelle möglich ist.

Wird die maximal festgelegte Anlieferungsmenge der Tarife T 02a bis T 02b bzw. T 03a bis T 03d überschritten, erfolgt die Abrechnung nach einem höheren Tarif der Stufen T 02b bis T 02c bzw. T 03b bis T 03e.

Gemischte Anlieferungen von Bauschutt, Garten- und Parkabfällen und Sperrmüll werden nach dem Tarif für Sperrmüll T 03a-e abgerechnet.

Kleinstanlieferungen bis 10 Liter/Tag sind gebührenfrei.